



Sport *In* Form

Das Magazin des Sports in Rheinland-Pfalz



35. Landes-Sport-Ball in Mainz



**Im Blickpunkt
Marion Wagner
holt Bronze bei
Leichtathletik-WM**



**Im Blickpunkt
Ron Pfeifer
gewinnt die
Regio-Tour**



**Smoothies
Wie gesund
ist Obst aus
der Flasche?**

Wer darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen?



An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich jedes Mitglied teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus, wie Ehrenmitglieder, Fördermitglieder usw. Das gilt auch für Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen. In der Satzung kann das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen nicht ausgeschlossen werden. Die Teilnahme kann aber von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, z. B. der Vorlage von Einladung oder Mitgliedsausweis. Eine Teilnahmeberechtigung an der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder und Organmitglieder – also z. B. Vor-

stands- oder Beiratsmitglieder, wenn sie nicht ohnehin Vereinsmitglieder sind. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet, wenn die Satzung das nicht anders regelt, die Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann sich die Anwesenheitsberechtigung von Nichtmitgliedern aus der Satzung ergeben – z. B. wenn hier Vertretern eines Dachverbandes ein Teilnahme-recht eingeräumt bekommen. Grundsätzlich beschränkt sich die Teilnahme von Gästen auf ein bloßes Anwesenheitsrecht. Eine Rede- oder gar Stimmrecht ergibt aus dem Teilnahmerecht nicht.

Berater oder Rechtsbeistände haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teilnahme, es sei denn die Satzung lässt das ausdrücklich zu. Etwas anderes gilt nur bei der Verhandlung über Vereinsstrafmaßnahmen, wenn sich auch der Verein eines Rechtsbeistandes bedient. Die Mitgliederversammlung kann aber über die Zulassung von Beratern und Beiständen beschließen. Grundsätzlich teilnahmeberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter (Eltern) von Minderjährigen. Das gilt auch, wenn diese kein Stimmrecht haben. In der Regel hat ein Mitglied keinen Anspruch, Dritte zur Mitgliederversammlung hinzuzuziehen.

Das gilt z. B. auch für Rechtsberater. Nur in Ausnahmefällen können solche Personen hinzugezogen werden, also bei besonders komplizierten oder für das Mitglied außerordentlich wichtigen Angelegenheiten. Die hinzugezogenen Personen dürfen aber das Mitglied nur beraten; sie haben kein Recht an der Debatte teilzunehmen. Ein Anspruch auf Öffentlichkeit der Versammlung (Anwesenheit von Journalisten) besteht ebenfalls nicht. Das gleiche gilt für Vertreter von Dachverbänden u. ä., wenn nicht die Satzung entsprechende Bestimmungen enthält.
Quelle: www.vereinsknowhow.de, Ausgabe 25.08.2009

Spieletipp

Fußübungen von Kindesbeinen an

Ein Spiel für die Füße – im wahrsten Sinne des Wortes: 32 kleine Übungen, mit denen Füße von Kindesbeinen an fit gemacht werden können, hält „Das kleine Fußspiel“ bereit. Fußgymnastik wird von Experten schon im Kindesalter empfohlen, schließlich klagen laut einer Studie 40 Prozent der Sechsbis Neunjährigen über Fußschmerzen und -beschwerden, bei den Zehn- bis 13-Jährigen ist es schon mehr als die Hälfte, bei Erwachsenen sind es sogar 60 Prozent. Die Orthopädienschuhmacher-Meisterin Nadine Kirsch und die Kommunikations-Designerin Christina Kist haben zusammen mit Experten das „kleine Fußspiel“ entworfen. Auf jeder der Karten zeigen Fotos einfache Übungen, die auch Kleinkinder leicht nachmachen können und die für viel Spaß bei Jung und Alt sorgen. Je nach Schwierigkeitsgrad sind die Karten mit einem (leicht) bis vier (schwer) Tierköpfen gekennzeichnet. Im Einsatz sind dabei der Waschbär Bo, der Frosch Platsch, das Eichhörnchen Knack, der Igel Fips, das Monster Mo, der Fuchs Leja, der Hirsch Lutz und der Hase Hops.

Weitere Informationen und Bestellung:

Christina Kist
 Im Sand 7
 66538 Neunkirchen
 Tel. 06821/86917-80
 E-Mail: post@das-kleine-foerderspiel.de
 Internet: www.das-kleine-foerderspiel.de/fussspiel.html

